



# Satzung des VfL Eintracht Mettingen 1921 e.V. in der Fassung vom 24. November 2023

## § 1

### Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen - Verein für Leibesübungen Eintracht Mettingen 1921 e. V. -. Er ist hervorgegangen aus dem Gründerverein SV Mettingen von 1921 e. V. und setzt seine Tradition fort.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mettingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen.
3. Der Verein basiert auf der freiheitlich – demokratischen Grundordnung und ist politisch sowie religiös neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sports in seiner gesamten Breite. Ferner bezweckt der Gesamtverein die Förderung der freien Jugendarbeit und Jugendhilfe in sportlicher und überfachlicher Hinsicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG (sog. Ehrenamtszuschale) beschließen.
7. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Das arbeitsrechtliche Weisungsrecht hat der 1. Vorsitzende.

## § 2

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand der jeweiligen Fachabteilung bzw. durch den Gesamtvorstand.
3. Besonders verdiente Mitglieder können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 3

### Verlust der Mitgliedschaft



1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen durch deren Löschung im Register. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand der jeweiligen Fachabteilung bzw. an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nur vom Gesamtvorstand nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
  - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
  - c) Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
  - d) Groben unsportlichen Verhaltens.
  - e) Unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### § 4 Maßregelungen

Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnung der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand der jeweiligen Fachabteilung mit folgenden Maßnahmen belegt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen

#### § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Auf der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an stimmberechtigt. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
2. Auf den Mitgliederversammlungen der Fachabteilungen sind alle Mitglieder der Fachabteilung vom 18. Lebensjahr an stimmberechtigt. Gewählt werden können nur Mitglieder der Fachabteilung vom 18. Lebensjahr an.
3. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Mitgliederversammlungen der Fachabteilungen als Gäste teilnehmen.
4. Auf den Jugendversammlungen der Fachabteilungen sind alle Mitglieder bzw. Abteilungsmitglieder vom 14. bis zum einschließlich vollendeten 26. Lebensjahr stimmberechtigt.



## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Fachabteilungsvorstände
- d) die Jugendversammlung
- e) der Jugendvorstand

## § 7 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand  
  
bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Geschäftsführer.
  - b) als Gesamtvorstand  
  
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, 1-6 Beisitzern, den einzelnen Vorsitzenden der Fachabteilungen und dem Jugendvorstand.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn die Lage des Vereins dieses erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dieses aus besonderen Gründen beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Im Übrigen ist der Gesamtvorstand beschlussfähig, solange nicht Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Es haben jährlich mindestens 4 Sitzungen stattzufinden. Zu allen Sitzungen ist einzuladen.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, das von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Beim Ausscheiden eines Fachabteilungsvorsitzenden aus dem Gesamtvorstand hat die jeweilige Fachabteilung innerhalb von 6 Wochen einen Nachfolger zu benennen. Beim Ausscheiden eines Jugendleiters der Fachabteilungen hat die jeweilige Fachabteilung ebenfalls innerhalb von 6 Wochen einen Nachfolger zu benennen.
5. Zu den festen Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a) die Verfolgung der Ziele des Vereins

- b) die Wahrung der Interessen der Mitglieder
  - c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) die Behandlung der Anregungen der Fachabteilungen
  - e) die Förderung der Zusammenarbeit der Fachabteilungen
  - f) die Pflege gemeinsamer Veranstaltungen aller Fachabteilungen
  - g) die Unterstützung und Förderung des Jugendsportes
  - h) die Bewilligung von Ausgaben, sofern die Interessen des Gesamtvereins berührt werden
  - i) Aufnahme, Maßregelung und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, die von ihrer geringen Bedeutung her nicht vom Gesamtvorstand behandelt werden müssen. Der Gesamtvorstand wird über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend informiert.
7. Die Aufgaben der einzelnen Gesamtvorstandsmitglieder werden durch Beschlüsse des Gesamtvorstandes festgelegt.
8. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Kassierer haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen der Fachabteilungen und Sitzungen der Fachabteilungsvorstände sowie an den Jugendversammlungen der Fachabteilungen beratend teilzunehmen.

## § 8

### Fachabteilungen und Vereinsjugend

1. Für die im Verein bestehenden Sportarten bestehen verschiedene Fachabteilungen und werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Fachabteilungen verwalten und finanzieren sich in der Regel selbstständig. Die Organe der Fachabteilungen sind:
  - a) die Mitgliederversammlung der Fachabteilung
  - b) die Fachabteilungsvorstände
  - c) die Jugendausschüsse der Fachabteilungen
3. Die Vorstände der Fachabteilungen werden von den Mitgliederversammlungen der Fachabteilungen gewählt. Über die Zusammensetzung der Fachabteilungsvorstände entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung der Fachabteilungen.
4. Die Fachabteilungsvorstände sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich.
5. Die Jugendausschüsse der Fachabteilungen müssen von den jeweiligen Mitgliederversammlungen der Fachabteilungen bestätigt werden.
6. Mitglied einer Fachabteilung kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft in einer Fachabteilung ist gleichzusetzen mit der Mitgliedschaft im Ver-



ein. Der Beitrag der Mitglieder fällt der Fachabteilung zu, in der die hauptsächliche Zugehörigkeit gegeben ist.

7. Die Fachabteilungen sind berechtigt, den Vereinsbeitrag ihrer Mitglieder und abteilungsbezogene Einnahmen zu erheben. Eine sich hieraus ergebende Kassenführung ist dem Kassierer des gesamten Vereins gegenüber verantwortlich. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit, sowie der Zustimmung mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlungen der Fachabteilungen.
8. Die Fachabteilungen sind verpflichtet, eine ordnungsgemäße Mitgliederliste zu führen.
9. Die Fachabteilungen führen jährlich einen Beitrag an den Verein ab; über die Höhe entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit.
10. Sämtliche Ausgaben, die über 150 % ihres monatlichen Beitragsaufkommens liegen, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
11. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.
12. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
13. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
14. Organe der Vereinsjugend sind – der Jugendvorstand und – die Jugendversammlung.
15. Näheres regelt die Jugendordnung.

## § 9

### Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind rot und weiß. Das Vereinseblem zeigt auf einem roten kreisförmigen Untergrund die Bestandteile des Vereinseblems in weiß sowie die drei Kleeblätter des Wappens der Gemeinde Mettingen und entspricht dem Logo oben rechts in diesem Dokument.

## § 10

### Beiträge

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden für alle Fachabteilungen in gleicher Höhe festgelegt.



## § 11 Hausrecht

1. In allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins hat der jeweilige Versammlungsleiter oder Sitzungsleiter das Hausrecht.
2. Bei Veranstaltungen des Vereins hat die ausrichtende Fachabteilung das Hausrecht.

## § 12 Wahlen

1. Vorstandswahlen:  
Die Amtszeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, beträgt 4 Jahre. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Dabei werden der 1. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer zum einen und der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer zum anderen abwechselnd im Abstand von zwei Jahren gewählt.

Hat außerhalb des für die regelmäßige Wahl festgelegten Zeitraums eine Vorstandswahl stattgefunden, so sind diese Mitglieder des Gesamtvorstandes in dem für die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Vorstandswahlen neu zu wählen.

2. Wahlen der Fachabteilungsvorstände:  
Die Amtszeit der Mitglieder der Fachabteilungsvorstände, die von der Mitgliederversammlung der Fachabteilungen gewählt werden, beträgt 4 Jahre. Sie bleiben solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen der Fachabteilungsvorstände haben wenigstens 4 Wochen vor den Wahlen des Gesamtvorstandes zu erfolgen.

3. Wahlen des Jugendleiters:  
Die Amtszeit der Jugendleiter der Fachabteilungen beträgt 4 Jahre. Die Wahlen haben mindestens 4 Wochen vor den Wahlen der Fachabteilungsvorstände in den Mitgliederversammlungen der Jugendausschüsse zu erfolgen.

## § 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll alle 2 Jahre stattfinden. Der § 2 ist zu beachten.



3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn
  - a) der Gesamtvorstand dieses mit 2/3 Mehrheit beschließt
  - b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung des Gesamtvorstandes oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse und durch Aushang im Vereinsaushängekasten. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese legt der Gesamtvorstand fest. Sie muss folgende Punkte enthalten:

- a) Verlesung und Genehmigung des Protokolls
  - b) Bericht des Gesamtvorstandes
  - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - f) Wahlen von 2 Kassenprüfern, sofern erforderlich
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  6. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
  8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dieses beantragen.

#### § 14

#### Zuschüsse und Spenden

1. Über die Verteilung öffentlicher und privater nicht zweckgebundener Zuschüsse an den Verein entscheidet der Gesamtvorstand.



2. Spenden können sowohl dem Verein als auch direkt den Fachabteilungen zugeführt werden. Bei nicht zweckgebundenen Spenden an den Verein entscheidet der Gesamtvorstand über die Bestimmung.

#### § 15 Ausschüsse

Für alle organisatorischen und sportlichen Bereiche des Vereins können Ausschüsse gebildet werden, deren Zusammensetzung und Einberufung jeweils durch Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgt.

#### § 16 Beschlüsse und Abstimmungen

In allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins, der Fachabteilungen sowie aller Ausschüsse werden Beschlüsse formlos mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, falls keine andere Mehrheit von der Satzung gefordert wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 17 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, der Mitgliederversammlungen der Fachabteilungen, der Fachabteilungsvorstände, der Fachjugendausschüsse sowie der Vereinsausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 18 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Fachabteilungen werden in jedem Jahr, mindestens aber alle 2 Jahre, durch zwei von der Mitglieder- bzw. Fachabteilungsversammlung gewählte Kassenprüfer kontrolliert. Die Kassenprüfer erstatten der Mitglieder- bzw. der Fachabteilungsversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

#### § 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.



2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dieses mit 3/4 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Beteiligung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer als Liquidatoren des Vereins bestellt.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Mettingen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.
7. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 20 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. November 2023 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.